

Calixt III. an die Erzbischöfe von Köln und Mainz. Er kassiert die durch NvK ergangene Bestätigung der Trierer Union.¹⁾

Kopie (gleichzeitig): ROM, Arch. Vat., Reg. Vat. 460 f. 25^v-27^r; (Insert in Urkunde von 1457 Juni 13): KOBLENZ, LHA, 1D 1185; (Insert in Urkunde von 1457 Juni 25): ebd., 1A 8349.

Regest: Pitz, RG VII 143 Nr. 1266.

Erw.: Stramberg, Rheinischer Antiquarius II 5, 655; Lager, Johann II. 15f. (mit Auszug); Meuthen, Trierer Schisma 260; Kerber, Herrschaftsmittelpunkte 83.

Er habe seinerzeit NvK mit der Prüfung und Bestätigung der von Grafen, Adligen, Vasallen, Getreuen und Untertanen, der Stadt Trier und den übrigen Gemeinden von Städten und Orten und der ihnen anhängenden Welt- und Ordensgeistlichen von Trierer Kirche und Land geschlossenen Abmachungen²⁾ beauftragt, wie sich auch aus einem darüber abgefassten Schreiben an NvK ergebe.³⁾ Da der neue Elekt Johannes⁴⁾ aber – wie er gehört habe – aufgrund dieser Abmachungen zur Ablegung eines ungewöhnlichen Eides verpflichtet werde, durch den Jurisdiktion und Freiheit der Trierer Kirche eingeschränkt werden, da überdies der Vollzug der päpstlichen Provision dadurch gestört werde und man überhaupt fürchte, dass die Übereinkunft zu großem Schaden für die Trierer Kirche führe, andererseits aber die Bestätigung ohne Anhörung des Elekten⁵⁾ nicht hätte erfolgen dürfen, weil die bisherigen Trierer Erzbischöfe einen anderen Eid geleistet haben, befiehlt er ihnen *motu proprio* und nach Rat der Kardinäle, damit zu dieser Zeit keine Neuerung des Herkommens erfolge: Nach vorheriger Vergewisserung, dass der in der Abmachung aufgeführte Eid früher nie von den Trierer Erzbischöfen geleistet wurde und durch die Abmachung der Erzbischof und die Trierer Kirche geschädigt werden, sollen sie die vorgenannte Bulle und Bestätigung, Billigung und Dekret des NvK⁶⁾ mit allen dadurch schon eingetretenen Folgen kraft apostolischer Autorität kassieren, widerrufen und annullieren, die Befolgung der Abmachungen unter Verhängung kirchlicher Strafen einschließlich des Interdikts und unter Anrufung des weltlichen Arms unterbinden und alle durch die Union Verpflichteten von ihrem Eid lösen.⁷⁾

¹⁾ Am 13. und 18. April 1457 hatte bereits Kaiser Friedrich III. die Auflösung der Trierer Union befohlen; Druck: Hontheim, *Historia Trevirensis* II 428f. Nr. 837 (1457 April 18, Cilli); Regest: Neumann, *Regesten Ks. Friedrichs III.*, Heft 9, 152 Nr. 158f.

²⁾ Union der Trierer Landstände vom 10. Mai 1456; s.o. Nr. 5064 Anm. 4.

³⁾ S.o. Nr. 5054 (1456 Dezember 16). Die Beschreibung der Union und des Auftrags an NvK ist weitgehend wörtlich nach dieser Bulle gestaltet. Daraus ergibt sich, dass bei dem hier erwähnten Schreiben an NvK nicht die Fassung Nr. 5064 (1456 Dezember 23) oder das Breve Nr. 5091 (1457 Januar 5) gemeint ist.

⁴⁾ Johann von Baden, Eb. von Trier (1456-1503).

⁵⁾ Allerdings war ein Gesandter des Elekten zur Zeit der Ausstellung der Bestätigungsurkunde in Brixen; s.o. Nr. 5191.

⁶⁾ Nr. 5193 (1457 April 7).

⁷⁾ Die Exekution des päpstlichen Auftrags durch Eb. Dietrich von Köln erfolgte am 13. Juni 1457; eine Subdelegation von Spezialexekutoren geschah am 25. Juni 1457. S. künftig AC II 6 unter den Daten.